

18 Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energiesparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz – GEG-UG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/12424

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 4*) .

Uns bleibt heute noch die Empfehlung des Ältestenrates, den Gesetzentwurf Drucksache 17/12424 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Zustimmung** des Hohen Hauses **zu dieser Überweisungsempfehlung** fest.

Ich rufe auf:

19 Nachwahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Beirats der NRW.BANK

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/12391

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Somit können wir unmittelbar zur Abstimmung kommen. Wer möchte dem Wahlvorschlag zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Wahlvorschlag** einstimmig **angenommen** worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt:

20 Verfassungsbeschwerde der Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts gegen das Unterlassen der Zustimmung des Landtags Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1 BvR 2756/20

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/12395

Eine Debatte hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/12395, zu dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2756/20 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen derzeit keine Stellung zu nehmen. Deswegen stimmen wir jetzt über diese Empfehlung ab.

Ich darf fragen, wer sich der Empfehlung des Rechtsausschusses anschließen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der AfD. Der guten Ordnung halber: Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann **schließt sich der Landtag einstimmig der Empfehlung des Rechtsausschusses an**.

Wir kommen zu:

21 Normenkontrollantrag von Mitgliedern des Deutschen Bundestages betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (Anhebung der „absoluten Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung von politischen Parteien)

In Verbindung mit:

Organstreitverfahren zu der Frage, ob der Deutsche Bundestag im Verfahren zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 2018 (u.a. Anhebung der „absoluten Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung von politischen Parteien) verfassungsmäßige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der AfD-Fraktion verletzt hat

BvF 2/18 und 2 BvE 5/18

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/12396

Eine Debatte hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir können nunmehr zur Abstimmung kommen. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/12396, am Termin zur mündlichen Verhandlung nicht teilzunehmen. Wir stimmen somit über diese Empfehlung ab. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? – Das sind die Kollegen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Der guten Ordnung halber: Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit **schließt sich der Landtag auch hier der Empfehlung des Rechtsausschusses an**.

Anlage 4

Zu TOP 18 – Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz – GEG-UG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudereich ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz.

Für den Baubereich gilt seit dem 1. November 2020 das Gebäudeenergiegesetz und damit ein einheitliches Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und vereinzelt auch Kälteversorgung.

Das Nebeneinander der bisherigen Regelwerke führte zu Herausforderungen bei der Anwendung und beim Vollzug, da die beiden Regelwerke nicht aufeinander abgestimmt waren.

Für eine starke Akzeptanz zur Umsetzung in der Bevölkerung müssen die Vorgaben wirtschaftlich vertretbar sein und dem Stand der Technik entsprechen.

In der konkreten Politik stehen wir vor der Herausforderung, dass wir einerseits die existenziellen Ziele der CO₂-Reduzierung und der Ressourcenschonung in den Fokus nehmen und andererseits im Hier und Jetzt die wirtschaftliche und soziale Balance halten müssten. Für den Wohnungsbau heißt das: Mieten müssen bezahlbar und Eigenheime erschwinglich bleiben.

Die Aufgabe ist lösbar, indem wir den Gebäude-Eigentümerinnen und -Eigentümern staatlich anerkannte Sachverständige zur Seite stellen, die individuelle Energieeinsparmaßnahmen fachgerecht planen und vor Ort die Umsetzung kontrollieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gebäudeenergie-Umsetzungsgesetz nehmen wir die Ermächtigungsgrundlagen des Bundes auf und führen das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, der Energieeinsparverordnung und der Richtlinie 2010/31/EU und die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung zusammen.

Anwendung und Vollzug werden – wie im Bundesrecht – vereinfacht und zielgerecht fortgeführt.

Die Regelungen über Zuständigkeiten und der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes führen das bewährte und praxisgerechte Vollzugskonzept der Energieeinsparverordnung im Wesentlichen fort. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Durchführungsgesetz des Landes wird integriert und kann daher aufgehoben werden.

Die Gestaltung der Energieeffizienz von Gebäuden in Nordrhein-Westfalen legen wir in die Hände von Fachleuten, welche auch die notwendige Akzeptanz für die Maßnahmen vermitteln, stichprobenhaft die Ausführung kontrollieren und die Erfüllung der Anforderungen des GEG gegenüber den Vollzugsbehörden erklären.

Auch für eine Befreiung von den Anforderungen sind – im Einzelfall – staatlich anerkannten Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung hinzuzuziehen. Sie führen die Aufgabe unparteilich und gewissenhaft gemäß dem geltenden Recht aus.

Als qualitativ hochwertig und sicher in der Umsetzung bestätigt eine Studie des Umweltbundesamts (UBA Text 37/2020) aus Februar 2020 den Erfolg des nordrhein-westfälischen Vollzugs über externe Sachverständige.

Mit dem Gesetz über die Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz NRW) führen wir dieses erfolgreiche Konzept fort und passen es an das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes an.

